

Schulversäumnisse (§ 23 Schulordnung)
Nicht erbrachte Leistungen (§ 35 Schulordnung)

- Fehlen** a) ganzer Tage: - Krankmeldung per Email an die Klassenleitung
- schriftliche Entschuldigung mit Angabe der Gründe erfolgt am 1. Tag der Wiederaufnahme des Unterrichtes, spätestens jedoch am 3. Krankheitstag
- b) einzelner Unterrichtsstunden:
schriftliche Entschuldigung, erfolgt am folgenden Schultag.
(Hinweis: Meldet sich ein Schüler aus zwingenden Gründen vom Unterricht ab, ist dies vom Klassenleiter oder von allen noch folgenden Fachlehrern zu genehmigen.)
- c) Berufsschüler: Der Ausbildungsbetrieb ist über jeden Fehltag und jede Fehlstunde zu unterrichten.

Ärztliches Attest: In bestimmten Fällen (z. B. bei Klassenarbeitsterminen oder bei außergewöhnlich hohen Fehlzeiten) kann die Klassenleiterin/der Klassenleiter nach vorheriger Ankündigung ein ärztliches Attest verlangen.

Beurlaubung: **Vom Unterricht können befreien:**

- der jeweilige Fachlehrer für seine Stunden
- der Klassenleiter bis zu 3 Tagen (Berufsschüler in Absprache mit dem Ausbildungsbetrieb)
- die Schulleiterin ab 3 Tagen.
- planbare Arzttermine, Fahrstunden u. ä. sind in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.
- Beurlaubungen vor und nach den Ferien sind grundsätzlich nicht zulässig.

Verspätungen: Trifft eine Schülerin/ein Schüler verspätet zum Unterricht ein, muss der jeweilige Lehrer **sofort** die Verspätung eintragen, sonst gilt der gesamte Tag als „unentschuldigt gefehlt“. (Es ist Aufgabe der Schülerin/des Schülers den Lehrer darauf hinzuweisen. Bitte nach der Stunde zum Pult gehen und auf der Austragung aus dem Klassenbuch bestehen.)

Nicht erbrachte Leistungen: Versäumt eine Schülerin/ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen Leistungsnachweis, so wird die nicht erbrachte Leistung als „nicht feststellbar“ festgehalten und hierfür die Note „ungenügend“ erteilt.

(bitte hier abtrennen und an den Klassenleiter zurückgeben)

Ich habe von den Entschuldigungsregelungen der BBS Kenntnis genommen.

Name der Schülerin/des Schülers

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten
bzw. der/des volljährigen Schülerin/Schülers

des Ausbildungsbetriebes